

auch mit meiner Erklärung wird noch nicht jeder Zweifel hinweggeräumt werden und mich vielfach der Vorwurf des Graswachsen-sehen's treffen. Die Datirung beruht nun auf folgender Beobachtung. Die einzelnen Bücher der päpstlichen Register, die mit dem Beginn der Indictio, d. h. dem 1. Sept. begannen, trugen immer an ihrer Spitze im Titel das Wort 'Registrum' oder 'Ex Registro'. (Siehe darüber für Gregor I. meine Studien N. Archiv III, 559. 560 und für Gregor VII. die Jaffé'sche Edition in der Bibl. rerum germ. Tom. II.) Diese Buchüberschrift verschmolz häufig mit dem Titel des ersten der folgenden Briefe. Andere Briefe als der erste eines Buches haben aber selbstverständlicher Weise nie diese Worte 'ex registro' im Titel gehabt. Nun finden wir ein Stück von n. 29 auch unter den Varia, Pars 2, n. 49 und dort mit dem Titel: 'Ex registro Johannis VIII. Johannes episcopus Gisleberto Aggripinensi episcopo' (vgl. S. 307, Anm. 3), eine Bezeichnung, wie sie bei den beinahe 100 Papstbriefen dieser Varia, Pars 2, nur noch dreimal auftritt und dort an Stellen, die eine gleiche Erklärung nicht ausschliessen, obwohl zu bemerken ist, dass nur allein bei dem Briefe Johannis VIII. an Gislebert die streng formelle Weise mit doppelter Nennung des Papstnamens gewahrt ist. So ist es mir denn in diesem Falle gar keine Frage, dass wir hier in der That den ersten Brief einer neuen Indiction vor uns haben, und von dem Excerptor der Buchtitel mit dem Brieftitel zusammen übernommen wurde. Ähnliches wird uns in den nächsten Abschnitten im Register Alexanders II. und besonders entscheidend in dem Urbans II. begegnen.

Ueber n. 52 und die Schwierigkeit seiner Datirung ist bereits oben S. 314, Anm. 8 gesprochen. Dass ich mich schliesslich doch zur Beibehaltung der Indictionsbezeichnung und zur Verwerfung des vulgairen Todesjahrs Luitfreds bekenne, hat seinen Grund in der chronologischen Ansetzung von n. 45 und n. 54, zwischen denen n. 52 nur mit solcher Verschiebung des Todesjahrs um 12 Monate sich richtig einfügen lässt. Dass wir zu dieser Umänderung zunächst völlig berechtigt sind, ist oben gezeigt. Und auch das Jahr 875 ist dabei nicht willkürlich gewählt. Denn ist 874, Mai 8 zu früh, so würde 876, Mai 8. unmöglich sein, weil der Nachfolger Luitfreds, Johannes von Pavia, bereits im Februar 876 die Acte des Concils von Pavia unterzeichnet (vgl. MG. LL. I, 529).

Ich habe diese Daten den obigen 55 Briefen nicht beigeschrieben, um sie nicht mit irgend einem fremden Zusatz, sondern allein an und für sich auf den Leser einwirken zu lassen. Aber immer die ursprüngliche Folge der Briefe im Register vorausgesetzt, datiren wirklich diese Daten des ter-